



Anleitung zur Erstattung von Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen

Diese Anleitung soll die Handhabung des Formulars „Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen“ erleichtern. Für weitergehende Informationen steht das Sekretariat der Übernahmekommission (**Sekretariat**) per E-Mail: counsel@takeover.ch oder telefonisch: +41 58 399 22 90 zur Verfügung.

1. Zustellung des Formulars

[1] Das Formular „Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen“ ist der Übernahmekommission vom Anbieter als *.xls-Datei per E-Mail an info@takeover.ch zuzustellen.

—

2. Tabellenblatt (Sheet): „Bestand“

2.1 Allgemeines

[2] Das Tabellenblatt: „Bestand“ ist bei erstmaliger Meldung sowie bei einem Wechsel der für die Meldung verantwortlichen Person zu unterzeichnen und der Übernahmekommission per E-Mail (*.pdf Format), Fax (+41 58 499 22 91) oder Post einzureichen. In den übrigen Fällen genügt die elektronische Zustellung der *.xls-Datei ohne Unterschrift.

2.2 Eingabefelder

[3] **Aktuelle Gesamtzahl der unter dem Rückkaufprogramm erworbenen Beteiligungspapiere:** Es ist die Gesamtzahl der unter dem Rückkaufprogramm erworbenen Beteiligungspapiere anzugeben (einschliesslich block trades).

[4] *Bei einem Rückkauf über die ordentliche Handelslinie:* Es ist die Gesamtzahl der seit Beginn des Rückkaufprogramms in dessen Rahmen erworbenen Beteiligungspapiere anzugeben. Die diesbezüglichen Transaktionen sind in den Tabellenblättern „Beteiligungspapier 1“ bis „Beteiligungspapier 3“ anzugeben.

[5] *Bei einem Rückkauf über eine spezielle Handelslinie:* Falls sämtliche Rückkäufe über eine spezielle Handelslinie erfolgen, ist grundsätzlich keine Transaktionsmeldung erforderlich (die diesbezüglichen Informationen sind auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange abrufbar). Falls jedoch zusätzlich ausserhalb des Rückkaufprogramms Beteiligungspapiere erworben (vgl. Rn 6) oder Beteiligungspapiere veräussert werden (vgl. Rn 7) und deshalb eine Transaktionsmeldung erfolgen muss (vgl. UEK-Rundschreibens Nr. 1, Rn 12), so ist in diesem Feld die Gesamtzahl der seit Lancierung des Rückkaufprogramms über die spezielle Handelslinie erworbenen Beteili-



gungspapiere anzugeben (die einzelnen Transaktionen müssen jedoch nicht zusätzlich separat in den Tabellenblättern „Beteiligungspapier 1“ bis „Beteiligungspapier 3“ aufgelistet werden (vgl. Rn 11)).

[6] **Aktuelle Gesamtzahl der ausserhalb des Rückkaufprogramms erworbenen Beteiligungspapiere:** Es ist die Gesamtzahl der Beteiligungspapiere anzugeben, die seit Beginn des Rückkaufprogramms ausserhalb desselben für andere Zwecke erworben wurden.

[7] **Aktuelle Gesamtzahl der veräusserten Beteiligungspapiere:** Es ist die Gesamtzahl der Beteiligungspapiere anzugeben, die seit Beginn des Rückkaufprogramms veräussert wurden.

[8] Die Gesamtzahlen gemäss Rn 3-7 sind auf den der Meldung an die UEK vorausgehenden Börsentag zu berechnen.
—

3. Tabellenblätter (Sheets): „Beteiligungspapier 1“ bis „Beteiligungspapier 3“

3.1 Allgemeines

[9] **Verwendung der Tabelle:** Pro Kategorie von kotierten Beteiligungspapieren des Anbieters ist ein Tabellenblatt zu verwenden. Die Transaktionen sind fortlaufend aufzuführen. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldete Transaktionen dürfen nicht aus der Tabelle gelöscht oder geändert werden, sondern müssen weiterhin aufgeführt bleiben. Allfällige Korrekturen aufgrund von fehlerhaften Eingaben oder Mistrades sind vorab mit dem Sekretariat der Übernahmekommission abzusprechen.

[10] **Zusammenfassung von mehreren Transaktionen pro Börsentag:** Grundsätzlich ist jede Transaktion separat aufzuführen. Werden an einem Börsentag mehrere betreffend Art und Preis gleichartige Transaktionen getätigt, so können diese in einer einzigen Zeile zusammengefasst werden. Werden pro Börsentag mehrere Transaktionen gleicher Art mit unterschiedlichem Preis getätigt, so können diese Transaktionen ebenfalls in einer einzigen Zeile zusammengefasst werden. Als Preis ist in diesem Fall der volumengewichtete Durchschnittskurs (**VWAP**; Rn 18) der Transaktionen einzusetzen. Dazu sind der höchste Preis (Rn 19) und der tiefste Preis (Rn 20), zu dem die Transaktionen getätigt wurden, anzugeben.

[11] **Rückkäufe auf einer speziellen Handelslinie:** Die Rückkäufe auf einer speziellen Handelslinie sind grundsätzlich nicht zu melden. Rn 5 bleibt vorbehalten.

[12] **Transaktionen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen:** Transaktionen im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind nicht zu melden.

[13] **Bloc trades:** Werden Beteiligungspapiere via Bloc trades gekauft, so sind diese Bloc trades der Übernahmekommission bis um 12 Uhr am darauffolgenden Börsentag zu melden (vgl. UEK-



Rundschreibens Nr. 1, Rn 33). Werden an einem Börsentag keine Bloc trades getätigt, so ist keine Meldung zu erstatten. Werden Beteiligungspapiere via Bloc trades verkauft, so sind diese nicht separat zu melden, sondern können im Rahmen der regulären Meldung von Transaktionen (alle fünf Börsentage, vgl. UEK-Rundschreibens Nr. 1, Rn 12) gemeldet werden. Die Meldepflicht für Bloc trades gilt unabhängig davon, ob die via Bloc trades erworbenen Beteiligungspapiere für den Zweck des Rückkaufprogramms oder zu anderen Zwecken erworben worden sind. Die Art der Bloc trades ist jedoch zu bezeichnen (vgl. dazu Rn 16).

3.2 Tabelle „Transaktionen“

[14] Werden innerhalb einer Meldeperiode keine meldepflichtigen Transaktionen getätigt, so muss keine Meldung erfolgen (Negativmeldungen sind nicht erforderlich).

[15] **Eingabefeld „Datum“:** Es ist das Datum des Abschlusses der Transaktion resp. der Transaktionen (vgl. Rn 10) anzugeben. Pro Eingabefeld ist nur ein Datum einzutragen.

[16] **Eingabefeld „Art“:** Zur Identifikation ist für jede Transaktion der entsprechende Code gemäss Tabelle (R/K/BR/BK/V) einzutragen. Pro Eingabefeld ist nur ein Code einzutragen.

R: Rückkauf, der ohne spezielle Handelslinie getätigt wird.

K: Rückkauf für andere als die Zwecke des Rückkaufprogramms. Wird das Rückkaufprogramm über eine spezielle Handelslinie getätigt, so sind die ausserhalb des Zwecks des Rückkaufprogramms erworbenen Beteiligungspapiere ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen.

BR: Rückkauf innerhalb des Programms via Bloc trade (vgl. zu den Bloc trades auch Rn 13).

BK: Rückkauf für andere Zwecke (ausserhalb des Rückkaufprogramms) via Bloc trade (vgl. zu den Bloc trades auch Rn 13).

V: Verkauft der Anbieter eigene Beteiligungspapiere innerhalb oder ausserhalb des Rückkaufprogramms, so sind diese Transaktionen, unabhängig davon ob börslich oder ausserbörslich, mit „V“ zu kennzeichnen.

[17] **Eingabefeld „Anzahl Papiere“:** Es ist die Anzahl Beteiligungspapiere anzugeben, welche erworben oder veräussert wurden, nicht die Anzahl Transaktionen.

[18] **Eingabefeld „Preis / VWAP“:** Es ist der Preis anzugeben zu dem ein Beteiligungspapier erworben oder veräussert wurde, ohne Zusatzkosten wie Gebühren, Kommissionen etc. Werden am gleichen Börsentag mehrere Transaktionen der gleichen Art (vgl. Rn 16) zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt, so reicht es aus, den VWAP (Rn 10) sowie den höchsten (Rn 19) und den tiefsten bezahlten Preis (Rn 20) anzugeben.



[19] **Eingabefeld „höchster Preis“:** Wird als Preis der VWAP der Transaktionen verwendet, so ist der höchste Preis anzugeben, zu dem am entsprechenden Börsentag eine Transaktion ausgeführt worden ist.

[20] **Eingabefeld „tiefster Preis“:** Wird als Preis der VWAP der Transaktionen verwendet, so ist der tiefste Preis anzugeben, zu dem am entsprechenden Börsentag eine Transaktion ausgeführt worden ist.

Datum: 21. Dezember 2010

Version: 2.0
—